

TOP	Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Langscheid
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 18.11.2020	Aktenzeichen: 1.2 - 653-31 G 648
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.12.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat von Langscheid beschließt, die im nachfolgenden Sachverhalt dieser Beschlussvorlage aufgeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen förmlich zu widmen**.

Durch diese Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Langscheid.

Sämtliche erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Langscheid beabsichtigt, den Systemwechsel vom bislang angewandten **einmaligen Ausbaubeitrag** zum sog. **wiederkehrenden Beitrag** (wkB), zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung sowie deren öffentliche Bekanntmachung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen Ausbaubeitragssatzung wkB **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die nachfolgenden gemeindlichen Straßen der Ortsgemeinde Langscheid liegen der Verwaltung keinerlei Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher noch durch Ratsbeschluss zu widmen.

Zu widmende Gemeindestraßen

Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung
1.	Helleweg	Flur 3, Parzellen Nr. 100/2 und 126 tlw., von der Einmündung in die K 14 "Zum Nettetal" bis hinter die Einmündung "Vor der Nück", einschl. der beiden Stichstraßen, Parzellen Nr. 108 und 113
2.	Hohlweg	Flur 3, Parzelle Nr. 57
3.	Neuer Weg	Flur 3, Parzellen Nr. 48 tlw. und Nr. 69 tlw., von der Einmündung "Zum Nettetal" bis zur unteren Grundstücksgrenze der Parz. Flur 4 Nr. 23 (Wacholderhütte) sowie der Stichweg Flur 3 Nr. 54
4.	Vor der Nück	Flur 3, Parzelle Nr. 26

Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmung (Ratsbeschluss) erforderlich.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf es für die **klassifizierte Straße „Zum Nettetel“**, Flur 3, Parzelle Nr. 100/7. Hierbei handelt es sich um **die Kreisstraße 14 (K 14)**. Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), ist die K 14 gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963 (GVBl. S. 233) förmlich gewidmet.

Lagepläne, auf denen die Flächen der noch zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, werden dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2020	☐ Finanzhaushalt 2020	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Helleweg
Hohlweg
Neuer Weg
Vor der Nück